

Arbeitskreis I - Bauvertragsrecht -

Arbeitskreisleiter: Vors. Richter am OLG **Karl-Heinz Keldungs**, Düsseldorf
 Stellv. Arbeitskreisleiterin: Vors. Richterin am OLG **Gundula Krüger-Doyé**, Braunschweig
 Referenten: Rechtsanwalt **Prof. Dr. Ralf Leinemann**, Berlin
 Rechtsanwalt **Dr. Burkhard Messerschmidt**, Bonn
 Betreuer des Arbeitskreises: Vors. Richter am OLG **Günther Jansen**, Hamm

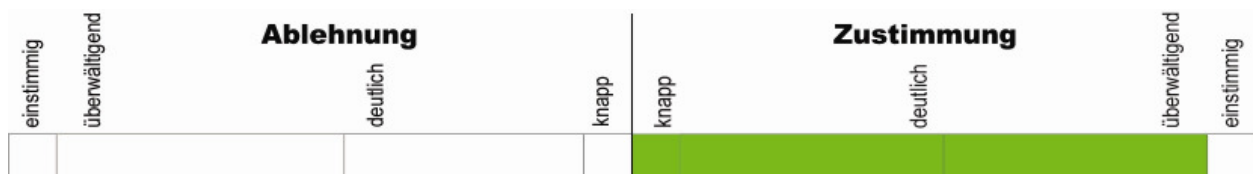
Thema

Empfiehl sich eine gesetzliche Regelung für Nachträge?

1. Empfehlung

Empfiehl sich die Einführung eines gesetzlichen Bauvertragsrechts einschließlich der Regelung von Nachträgen?

Abstimmungsergebnis

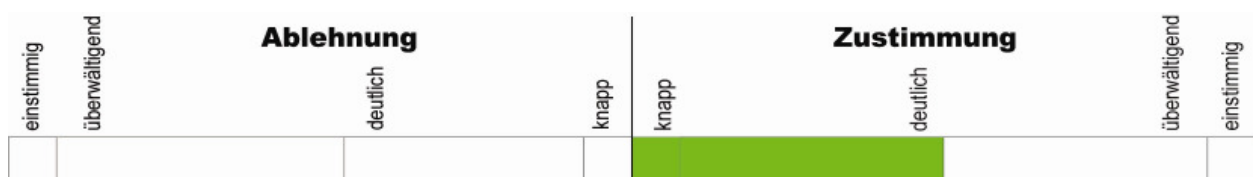


Der Baugerichtstag empfiehlt die Einführung eines gesetzlichen Bauvertragsrecht einschließlich der Regelung von Nachträgen

2. Empfehlung

Empfiehl sich eine getrennte Regelung für geänderte und zusätzlich Leistungen?

Abstimmungsergebnis



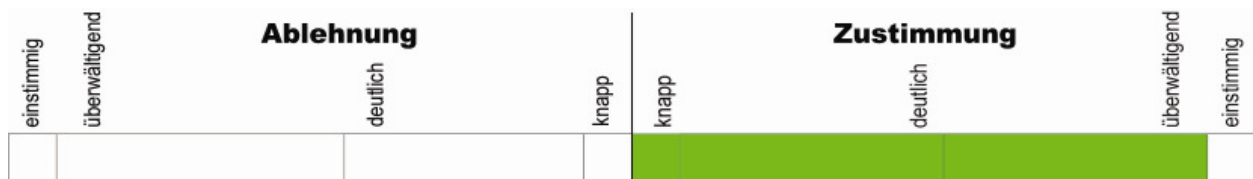
Arbeitskreis I - Bauvertragsrecht -

Der Bauggerichtstag empfiehlt eine getrennte Regelung für geänderte und zusätzliche Leistungen

3. Empfehlung

Empfiehl sich eine gesetzliche Regelung zum Anordnungsrecht des Auftraggebers?

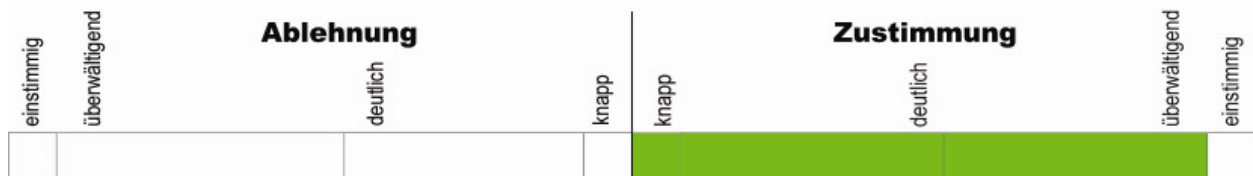
Abstimmungsergebnis



Der Bauggerichtstag empfiehlt eine gesetzliche Regelung zum Anordnungsrecht des Auftraggebers

Soll dieses Anordnungsrecht begrenzt werden durch das Kriterium der Zumutbarkeit?

Abstimmungsergebnis

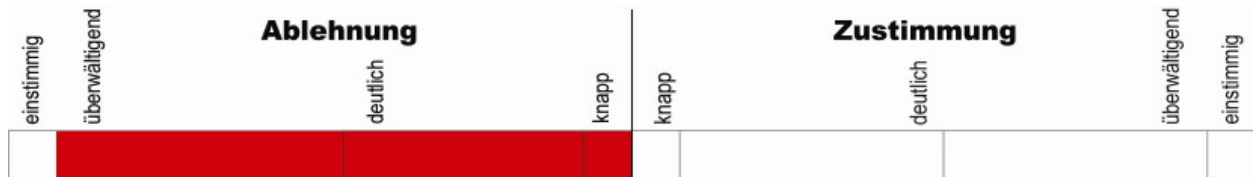


Der Bauggerichtstag empfiehlt dieses Anordnungsrecht durch das Kriterium der Zumutbarkeit zu begrenzen

Soll dieses Anordnungsrecht begrenzt werden durch das Kriterium der Erforderlichkeit?

Arbeitskreis I - Bauvertragsrecht -

Abstimmungsergebnis

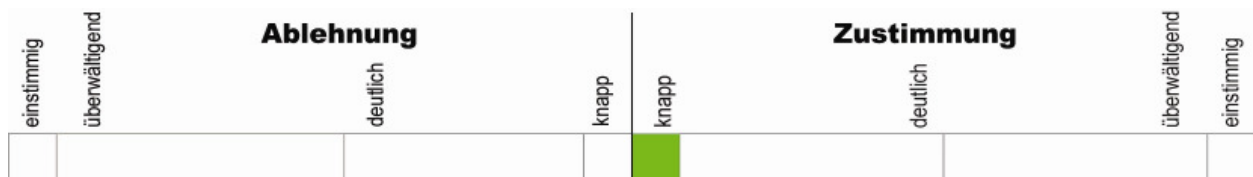


Der Baugerichtstag empfiehlt dieses Anordnungsrecht nicht durch das Kriterium der Erforderlichkeit zu begrenzen

4. Empfehlung

Soll sich ein Anordnungsrecht auch auf zeitliche Anordnungen, unbeschadet der hier offen gelassenen Frage von Beschleunigungsanordnungen, erstrecken?

Abstimmungsergebnis

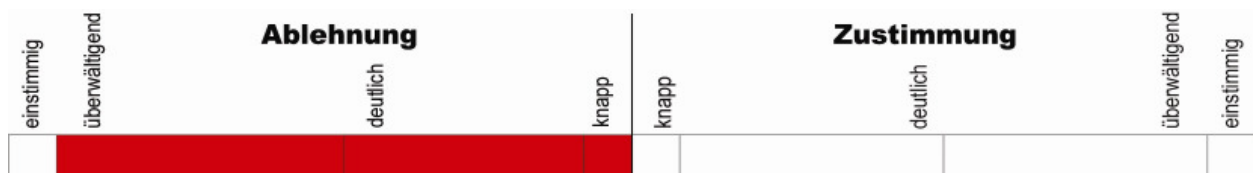


Der Baugerichtstag empfiehlt ein Anordnungsrecht auch auf zeitliche Anordnungen, unbeschadet der hier offen gelassenen Frage von Beschleunigungsanordnungen, zu erstrecken

5. Empfehlung

Soll sich das Anordnungsrecht auch auf Beschleunigungsmaßnahmen erstrecken?

Abstimmungsergebnisse



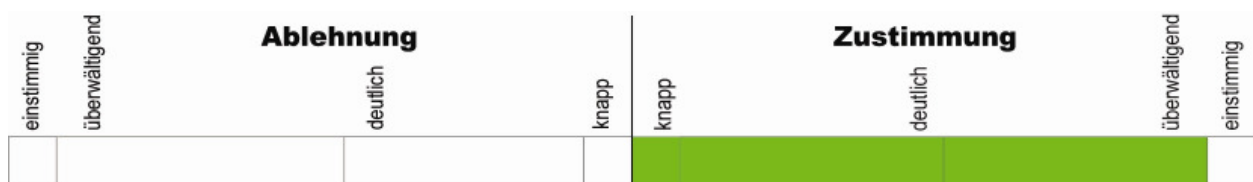
Der Baugerichtstag empfiehlt das Anordnungsrecht nicht auch auf Beschleunigungsmaßnahmen zu erstrecken

Arbeitskreis I - Bauvertragsrecht -

6. Empfehlung

Fragestellung: Soll bei der Bestimmung des Preises auf die Preisermittlungsgrundlagen zurückgegriffen werden?

Abstimmungsergebnis

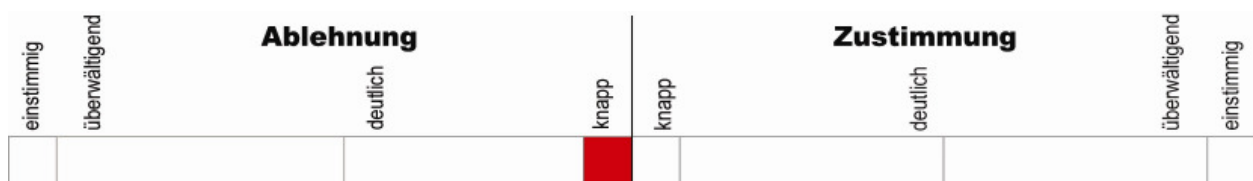


Empfehlung: Der Baugerichtstag empfiehlt bei der Bestimmung des Preises auf die Preisermittlungsgrundlagen zurückzugreifen

7. Empfehlung

Fragestellung: Soll ein Leistungsverweigerungsrecht auch für den Fall eingeführt werden, dass ein prüfbares und begründetes Angebot nicht auch der Höhe nach beauftragt wird?

Abstimmungsergebnis



Empfehlung: Der Baugerichtstag empfiehlt kein Leistungsverweigerungsrecht für den Fall einzuführen, dass ein prüfbares und begründetes Angebot nicht auch der Höhe nach beauftragt wird

Arbeitskreis I - Bauvertragsrecht -

8. Empfehlung

Sollten vorbehaltlose Abschlagszahlungen auf Nachträge eine widerlegbare Vermutung dafür begründen, dass die Vertragsparteien sich auf eine Vergütung der abgerechneten Leistung in der gezahlten Höhe geeinigt haben ?

Abstimmungsergebnis

		Ablehnung			Zustimmung				
einstimmig	überwältigend	deutlich	knapp	knapp	deutlich	überwältigend	einstimmig		

Der Baugerichtstag empfiehlt, dass vorbehaltlose Abschlagszahlungen eine widerlegbare Vermutung dafür begründen, dass die Vertragsparteien sich auf eine Vergütung der abgerechneten Leistung in der gezahlten Höhe geeinigt haben.

Arbeitskreis II - Vergaberecht -

Arbeitskreisleiter: Ministerialdirektor **Michael Halstenberg**, Berlin
 Stellv. Arbeitskreisleiter: Ministerialrat **Dr. Rüdiger Kratzenberg**, Berlin
 Referenten: Vors. Richter am OLG **Heinz-Peter Dicks**, Düsseldorf
 Rechtsanwalt **Prof. Dr. Klaus Kapellmann**, Mönchengladbach
 Betreuer des Arbeitskreises: Regierungsdirektor **Herbert Göbbeln**, Bochum

Thema

Empfehlen sich Regelungen zur verzögerten Vergabe von öffentlichen Bauaufträgen?

1. Empfehlung

Der Deutsche Bauggerichtstag empfiehlt mit Mehrheit (36 zu 25), das Risiko von zeitlichen und preislichen Veränderungen bei verzögerter Vergabe grundsätzlich dem öffentlichen Auftraggeber zuzuordnen.

Abstimmungsergebnis



2. Empfehlung

Der Deutsche Bauggerichtstag ist mit überwältigender Mehrheit der Auffassung, dass zumindest aus Gründen der Rechtssicherheit ein rechtlicher Regelungsbedarf besteht.

Arbeitskreis II - Vergaberecht -

Abstimmungsergebnis



3. Empfehlung

Der Deutsche Bauggerichtstag ist mit deutlicher Mehrheit (41 zu 19 Stimmen) der Auffassung, dass die Lösung vorzugsweise im Bereich des Vergaberechts gesucht werden sollte.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis III - Bauprozessrecht -

Arbeitskreisleiter: **Prof. Dr. Reinhard Greger**, Erlangen-Nürnberg
 Stellvertreter: Präsident des Landgerichtes **Dr. Volker Brüggemann**, Bochum
 Referenten: Staatssekretär **Dr. Jürgen Oehlerking**, Hannover
 Rechtsanwalt **Christof Wagner**, München
 Betreuer des Arbeitskreises: Vors. Richter am OLG **Dr. Wolfgang Gossmann**, Hamm

Thema

Empfiehlst du eine gesetzliche Regelung der gerichtlichen Mediation?

1. Empfehlung

Baukonflikte weisen typische Merkmale auf, die für eine Lösung im Wege der Mediation sprechen. Dieses Verfahren bietet den Vorzug einer schnellen, wirtschaftlichen und interessengerechten Lösung des Konflikts. Der Baugerichtstag empfiehlt daher, hiervon verstärkt Gebrauch zu machen, und zwar in erster Linie vor Erhebung einer Klage. Die Vorzüge der Mediation sollen jedoch auch in bereits anhängigen Gerichtsverfahren zum Tragen gebracht werden.

Abstimmungsergebnis



2. Empfehlung

Es wird daher empfohlen, die Möglichkeit einer gerichtlichen Mediation in der ZPO ausdrücklich zu regeln.

Arbeitskreis III - Bauprozessrecht -

Abstimmungsergebnis



3. Empfehlung

Für die gerichtsinterne Mediation sind das Zeugnisverweigerungsrecht des Mediators und der Schutz der Vertraulichkeit des Mediationsgesprächs zu regeln.

Abstimmungsergebnis



4. Empfehlung

Gesetzlicher Regelungsbedarf wird des Weiteren gesehen für:

- den Ausschluss des Mediationsrichters im zugrunde liegenden Rechtsstreit,
- die Entscheidungszuständigkeit für die Festsetzung des Streitwerts.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis III - Bauprozessrecht -

5. Empfehlung

Es wird empfohlen, auf einheitliche Standards bei der Qualifizierung der Mediationsrichter (Aus- und Weiterbildung) hinzuwirken.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis IV – Architekten- und Ingenieurrecht -

Arbeitskreisleiter: Rechtsanwalt **Peter Oppler**, München
 Stellvertreterin: Rechtsanwältin **Heike Rath**, Frankfurt
 Referenten: Rechtsanwalt **Dr. Thomas Wessely**, Brüssel
 Rechtsanwalt **Prof. Dr. Volkert Vorwerk**, Karlsruhe
 Rechtsanwalt **Dr. Wolfgang Koeble**, Reutlingen
Dr. Tillmann Prinz, Bundesgeschäftsführer der Bundesarchitektenkammer
Dr.-Ing. Jens Karstedt, Präsident der Bundesingenieurkammer
 Betreuer des Arbeitskreises: Rechtsanwalt **Dr. Klaus Saerbeck**, Hamm

1. Empfehlung

Die Dienstleistungsrichtlinie ermöglicht Preisregelungen aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses. Dem Gesetz- und Verordnungsgeber wird empfohlen, diesen Spielraum auszuschöpfen, um auch zukünftig die Versorgung der Verbraucher/ Dienstleistungsempfänger mit qualitativ hochwertigen Architekten- und Ingenieurleistungen sicherzustellen.

Abstimmungsergebnis



2. Empfehlung

Die Abrechnung auf der Grundlage nur einer einzigen Kostenermittlung wird begrüßt, allerdings erscheint die Kostenschätzung ungeeignet. Das im Referentenentwurf vorgesehene Baukostenvereinbarungsmodell wird abgelehnt.

Arbeitskreis IV – Architekten- und Ingenieurrecht -

Abstimmungsergebnis



3. Empfehlung

Die Beibehaltung von Honorarzoneregulungen (Objektliste und Punktbewertung) wird als notwendig angesehen.

Abstimmungsergebnis



4. Empfehlung

Die Beschränkung des Regelungsumfangs auf die Leistungsphasen 1 bis 5 wird abgelehnt. Eine preisrechtliche Bindung für Vergabe und Objektüberwachung wird generell für notwendig erachtet

Arbeitskreis IV – Architekten- und Ingenieurrecht -

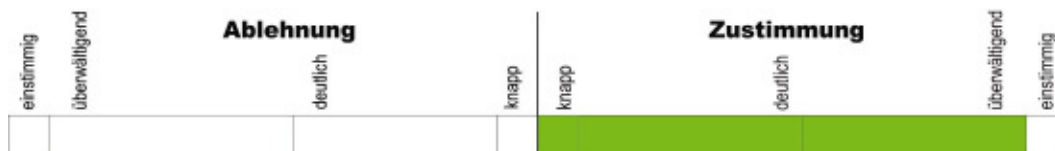
Abstimmungsergebnis



5. Empfehlung

Der Bauggerichtstag hält daran fest, dass eindeutige Regelungen zur Honorierung von Leistungs-/Bauzeitänderungen erforderlich sind. Der derzeitige Entwurf sollte in diesem Punkt ergänzt werden.

Abstimmungsergebnis

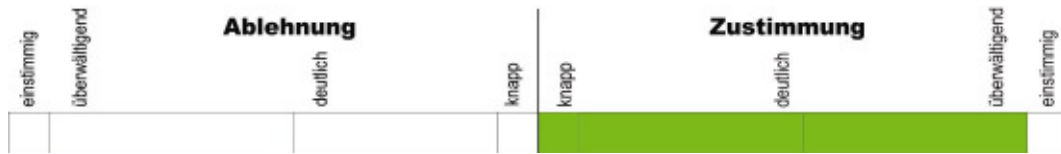


6. Empfehlung

Die spezifischen Leistungen der Architekten/Ingenieure beim Bauen im Bestand finden im Referentenentwurf keine ausreichende Berücksichtigung. Angesichts der Bedeutung dieser Leistungen fordert der Bauggerichtstag, deren Honorierung in der Neufassung der HOAI ausdrücklich zu regeln.

Abstimmungsergebnis

Arbeitskreis IV – Architekten- und Ingenieurrecht -



7. Empfehlung

7a.

Die bisherige Regelung des § 8 Abs. 2 HOAI zu Abschlagszahlungen muss beibehalten werden

Abstimmungsergebnis



7b.

Eine eigenständige Regelung über die Fälligkeit der Schlusszahlung ist erforderlich.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis VI – Sachverständigenrecht -

Arbeitskreisleiter: Dipl. Ing. **Werner Seifert**, Würzburg
 Stellvertreter: Vors. Richter am LG **Jürgen Ulrich**, Dortmund
 Referenten: Rechtsanwalt **Prof. Hans-Benno Ulbrich**, Würzburg
 Dipl.-Ing. **Peter-Andreas Kamphausen**, Hamburg
Betreuer des Arbeitskreises: Prof. Dr. Rolf Katzenbach, Darmstadt

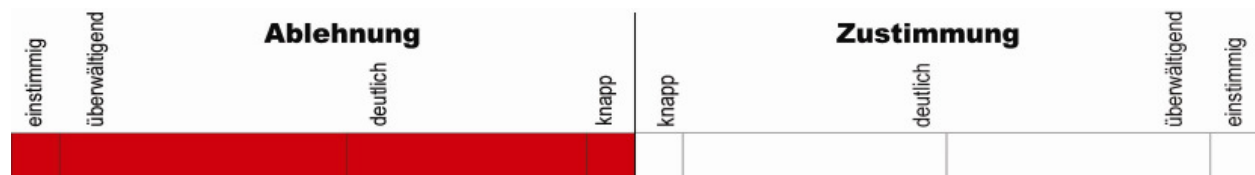
Thema

Empfehlen sich gesetzliche Vorschriften über die Beauftragung und Anleitung des gerichtlichen Sachverständigen im Zivilprozessrecht (Gemeinschaftsgutachten; Bauteilöffnung; Vorbereitung der Anhörung in einer mündlichen Verhandlung)?

1. Empfehlung: Gemeinschaftsgutachten

Empfiehl sich, § 404 Abs. 1 S. 2 ZPO dahin abzuändern, dass das Prozessgericht ermächtigt ist, eine Sachverständigengruppe zu beauftragen, deren Mitglieder berechtigt sind, die Beantwortung der Beweisfrage eigenverantwortlich untereinander aufzuteilen?

Abstimmungsergebnis



Der Deutsche Baugerechtstag empfiehlt, §404 Abs. 1 Satz 2 nicht dahin abzuändern, dass das Prozessgericht ermächtigt ist, eine Sachverständigengruppe zu beauftragen, deren Mitglieder berechtigt sind, die Beantwortung der Beweisfrage eigenverantwortlich untereinander aufzuteilen.

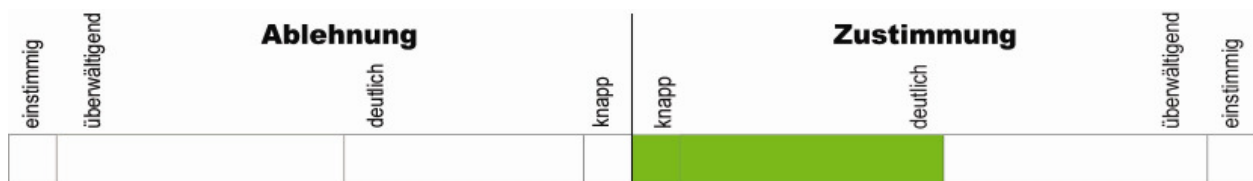
Arbeitskreis VI – Sachverständigenrecht -

2. Empfehlung: Bauteilöffnungen

a) Empfiehlt sich folgende Ergänzung in der ZPO:

„Der Sachverständige ist nicht verpflichtet, Eingriffe in Sachen selbst oder durch Dritte vorzunehmen“

Abstimmungsergebnis



Der Deutsche Baugerichtstag empfiehlt, folgende Ergänzung in die ZPO aufzunehmen:

„Der Sachverständige ist nicht verpflichtet, Eingriffe in Sachen selbst oder durch Dritte vorzunehmen“

b) Empfiehlt sich als § 404 a Abs. 4 ZPO folgende Ergänzung:

„Benötigt der Sachverständige die Mitwirkung der Parteien oder dritter Personen und wird ihm diese auf seine Aufforderung nicht unverzüglich geleistet, so hat der Sachverständige dies dem Gericht unter genauer Auflistung der erforderlichen Mitwirkungshandlungen und der entgegenstehenden Hindernisse mitzuteilen. Das Gericht hat sodann mit abgesondert nicht anfechtbarem Beschluss den Parteien das Erforderliche aufzutragen und ihnen hierfür eine angemessene Frist zu setzen. Kommen die Parteien der Aufforderung nicht fristgerecht nach, so hat der Sachverständige sein Gutachten ohne Berücksichtigung des Fehlenden zu erstatten. Werden die fehlenden Informationen noch vor Ausarbeitung des Gutachtens nachgebracht, so hat sie der Sachverständige sogleich zu berücksichtigen, ansonsten hat er ein Ergänzungsgutachten zu erstatten. Die Kosten dieses Gutachtens tragen unabhängig vom Verfahrensausgang die säumigen Parteien als Gesamtschuldner.“

Arbeitskreis VI – Sachverständigenrecht -

Abstimmungsergebnis

einstimmig	überwältigend	Ablehnung		Zustimmung		überwältigend	einstimmig
		deutlich	knapp	knapp	deutlich		

Der Deutsche Baugerichtstag empfiehlt,, folgende Ergänzung nicht in die ZPO aufzunehmen:

„Benötigt der Sachverständige die Mitwirkung der Parteien oder dritter Personen und wird ihm diese auf seine Aufforderung nicht unverzüglich geleistet, so hat der Sachverständige dies dem Gericht unter genauer Auflistung der erforderlichen Mitwirkungshandlungen und der entgegenstehenden Hindernisse mitzuteilen. Das Gericht hat sodann mit abgedeutert nicht anfechtbarem Beschluss den Parteien das Erforderliche aufzutragen und ihnen hierfür eine angemessene Frist zu setzen. Kommen die Parteien der Aufforderung nicht fristgerecht nach, so hat der Sachverständige sein Gutachten ohne Berücksichtigung des Fehlenden zu erstatten. Werden die fehlenden Informationen noch vor Ausarbeitung des Gutachtens nachgebracht, so hat sie der Sachverständige sogleich zu berücksichtigen, ansonsten hat er ein Ergänzungsgutachten zu erstatten. Die Kosten dieses Gutachtens tragen unabhängig vom Verfahrensausgang die säumigen Parteien als Gesamtschuldner.“

c) Empfiehlt es sich, in § 839a Abs. 2 BGB folgendem Wortlaut einzufügen:

„Wird bei der Vorbereitung des Gutachtens ein Eingriff in eine Sache erforderlich, so beschränkt sich die Haftung des Sachverständigen, wenn der Eingriff mit Zustimmung der Berechtigten erfolgt, für entstehende Schäden an der Sache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.“

Abstimmungsergebnis

einstimmig	überwältigend	Ablehnung		Zustimmung		überwältigend	einstimmig
		deutlich	knapp	knapp	deutlich		

Arbeitskreis VI – Sachverständigenrecht -

Der Deutsche Bauggerichtstag empfiehlt, in § 839a Abs. 2 BGB folgenden Wortlaut einzufügen:

„Wird bei der Vorbereitung des Gutachtens ein Eingriff in eine Sache erforderlich, so beschränkt sich die Haftung des Sachverständigen, wenn der Eingriff mit Zustimmung der Berechtigten erfolgt, für entstehende Schäden an der Sache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.“

3. Empfehlung: Vorbereitung der Anhörung in der mündlichen Verhandlung

a) Empfiehlt sich, § 411 ZPO dahin zu ergänzen, dass der Antrag einer Partei auf mündliche Erläuterung des schriftlichen Gutachtens die Begründung enthalten **muss**, welche Abänderungen/Erläuterungen/Ergänzungen des Gutachtens begehrt werden, und um einen weiteren Satz dahin, dass dem Sachverständigen diese Begründung mit der Ladung bekannt zu geben ist?

Abstimmungsergebnis

Ablehnung				Zustimmung			
einstimmig	überwältigend	deutlich	knapp	knapp	deutlich	überwältigend	einstimmig

*Der Deutsche Bauggerichtstag empfiehlt, § 411 ZPO nicht dahin zu ergänzen, dass der Antrag einer Partei auf mündliche Erläuterung des schriftlichen Gutachtens die Begründung enthalten **muss**, welche Abänderungen/Erläuterungen/Ergänzungen des Gutachtens begehrt werden, und um einen weiteren Satz dahin, dass dem Sachverständigen diese Begründung mit der Ladung bekannt zu geben ist.*

b) Empfiehlt sich, § 411 ZPO dahin zu ergänzen, dass der Antrag einer Partei auf mündliche Erläuterung des schriftlichen Gutachtens die Begründung enthalten **soll**, welche Abänderungen/Erläuterungen/Ergänzungen des Gutachtens begehrt werden, und um einen weiteren Satz dahin, dass dem Sachverständigen diese Begründung mit der Ladung bekannt zu geben ist?

Arbeitskreis VI – Sachverständigenrecht -

Abstimmungsergebnis

		Ablehnung			Zustimmung				
einstimmig	überwältigend	deutlich	knapp	knapp	deutlich	überwältigend	einstimmig		

*Der Deutsche Bauggerichtstag empfiehlt, § 411 ZPO nicht dahin zu ergänzen, dass der Antrag einer Partei auf mündliche Erläuterung des schriftlichen Gutachtens die Begründung enthalten **soll**, welche Abänderungen/Erläuterungen/Ergänzungen des Gutachtens begehrt werden, und um einen weiteren Satz dahin, dass dem Sachverständigen diese Begründung mit der Ladung bekannt zu geben ist.*

Arbeitskreis VII – Außergerichtliche Streitbeilegung -

Arbeitskreisleiter: Rechtsanwalt **Dr. Alfons Schulze-Hagen**, Mannheim
 Stellvertreter: Rechtsanwalt **Dr. Hein-Jürgen Schramke**, Frankfurt
 Referenten: Rechtsanwalt **Dr. Jörg Risse**, Frankfurt
 Rechtsanwalt **Dr. Klaus Eschenbruch**, Düsseldorf
 Prof. **Dr. Ralf Schottke**, Neustadt
 Rechtsanwalt **Dr. Mark von Wietersheim**, Berlin
 Betreuer des Arbeitskreises: Rechtsanwalt **Dr. Alfons Schulze-Hagen**, Mannheim

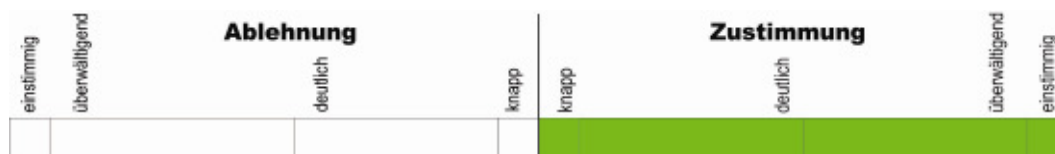
Thema

Empfehlen sich gesetzliche Regelungen zur außergerichtlichen Streitbeilegung im Bauprozess durch Adjudikations-Verfahren?

1. Empfehlung

Empfehlen sich gesetzliche Regelungen zur außergerichtlichen Streitbeilegung im Bauprozess durch Adjudikation-Verfahren?

Abstimmungsergebnis



Der Deutsche Baugerichtstag empfiehlt eine gesetzliche Regelung zur außergerichtlichen Streitbeilegung in allen Bausachen durch Adjudikations-Verfahren, sofern keine Verbraucher beteiligt sind.

2. Empfehlung

Wann ist ein Adjudikations-Verfahren durchzuführen?

Arbeitskreis VII – Außergerichtliche Streitbeilegung -

Abstimmungsergebnis



Das Verfahren ist auf Antrag einer Partei durchzuführen.

3. Empfehlung

Sollen die Vertragspartner auf die Durchführung der Adjudikation verzichten dürfen?

Abstimmungsergebnis



Die Vertragspartner können das Verfahren einvernehmlich abbedingen.

4. Empfehlung

Welche Elemente soll die Adjudikation enthalten?

Abstimmungsergebnis



Die Adjudikation soll folgende Elemente enthalten:

Arbeitskreis VII – Außergerichtliche Streitbeilegung -

- *Bauerfahrene Dritte sollen*
 - *auf Grund einer summarischen Sachverhalts- und Rechtsprüfung*
 - *innerhalb kürzester Fristen*
 - *mit vorläufiger Bindungswirkung*
 - *aber korrigierbar durch staatliche Gerichte bzw. ein Schiedsgericht*
- zu einer Entscheidung kommen.*

5. Empfehlung

Wer soll Adjudikator sein?

Abstimmungsergebnis



Als Adjudikatoren kommen qualifiziert ausgebildete Angehörige verschiedener Berufsgruppen (z.B. Architekt/Ingenieur/Jurist/Sachverständiger) in Frage. Der Adjudikator kann sich durch Experten anderer Fachrichtungen unterstützen lassen.